

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystrasse 2
 1030 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-19614/010-2016
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug BearbeiterIn (0 27 42) 9005
 BMG-92731/0003-II/A/4/2015 Mag. Andreas Haiden Durchwahl
 Datum 12353 03. Mai 2016

Betreff
 Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz und das Epidemiegesetz 1950 geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 03. Mai 2016 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tuberkulosegesetz und das Epidemiegesetz 1950 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Tuberkulosegesetzes):Zu Z. 1 (§ 1):

Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – näher erläutert werden, wann „substantiierte Anhaltspunkte“ im Sinne des § 1 Abs. 4 vorliegen.

Zu Z. 14 (§ 11):

Es wird angeregt – zumindest in den Erläuterungen – klarzustellen, was unter „sonstige relevante Unterlagen“ im Sinne des § 11 Abs. 1 zu verstehen ist. Weiters ist unklar, ob sich Abs. 1 auch auf behandelnde Ärzte in Krankenanstalten bezieht. Darüber hinaus wäre in Abs. 1 ein Redaktionsversehen zu beseitigen, indem anstelle des Wortes „Krank-

heitsverdacht“ das Wort „Krankheitsverdachtes“ treten sollte. Weiters sollte – wieder zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden, welche „notwendigen Angaben“ ein Bericht im Sinne des § 11 Abs. 2 zu enthalten hat.

Zu Z. 18 bis 20 (§ 23 Abs. 1, 2 und 5):

Im § 23 Abs. 1 ist vorgesehen, den Bundesminister für Gesundheit für die Erlassung einer (bundesweit) einheitlichen Reihenuntersuchungsverordnung zu ermächtigen. Die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Verordnung liegt derzeit beim Landeshauptmann und soll künftig auf den Bundesminister für Gesundheit übertragen werden.

Soweit in den erläuternden Bemerkungen als Risikogruppe beispielhaft auch Insassen von Haftanstalten genannt werden, wird festgehalten, dass diese Personengruppe in der derzeit geltenden Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich nicht enthalten ist.

Neben der geplanten Verordnungsermächtigung ist es jedoch auch notwendig, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für den Zugang der Gesundheitsbehörden zu den Daten des von der Reihenuntersuchungsverordnung betroffenen Personenkreises zu schaffen. Soweit beim betroffenen Personenkreis an fremden-, asyl- oder aufenthaltsrechtliche Tatbestände angeknüpft wird, müssten auch die erforderlichen datenschutzrechtlichen Grundlagen für die direkte Datenweitergabe an die Gesundheitsbehörden angepasst werden. Die Problematik und die Lösungsansätze wurden bereits im Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 11. August 2015, GS4-SR-14/112-2015, an das Bundesministerium für Gesundheit herangetragen.

Es wird angeregt zu prüfen, ob ein bundesweites Register über die durchgeführten Untersuchungen im Hinblick auf einen zweckmäßigen Vollzug geschaffen werden könnte.

In § 23 Abs. 5 wird die Reihenuntersuchung in der Anfertigung eines Lungenröntgens von Personen nach vollendetem 14. Lebensjahr auf solche Personen ab dem schulpflichtigen Alter erweitert. Diese Röntgenuntersuchung soll die bei dieser Altersgruppe bisher in Form eines Hauttests (Mendel-Mantoux) oder Bluttests (IGRA) erfolgte Untersuchung ersetzen. Es kann in diesem Zusammenhang ein personeller und finanzieller Mehraufwand infolge

der beabsichtigten Ausweitung des Personenkreises und der Art der durchgeführten Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Abgeltung der bei Realisierung des vorliegenden Entwurfes zu erwartenden zusätzlichen Kosten durch den Bund wird verlangt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

Zu Z. 4 (§ 7 Abs. 1a):

Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden, ob die in Abs. 1a festgelegte Anzeigepflicht der Bezirksverwaltungsbehörde über die Anhaltung einer Person an das Bezirksgericht alle Fälle der Anhaltung oder nur jene Fälle der Anhaltung umfassen, bei denen die angehaltene Person eine Überprüfung beim Bezirksgericht beantragt.

Zu Z. 6 (§ 43 Abs. 2):

In Zusammenhang mit dem Entfall des § 43 Abs. 2 stellt sich die Frage, ob nicht auch § 2 Abs. 3 geändert werden sollte, da in dieser Bestimmung noch immer auf die „zuständige Gemeindebehörde“ abgestellt wird.

Weitere Anregungen zum Epidemiegesetz 1950:

Zusätzlich zum geplanten Entwurf werden folgende Anregungen vorgeschlagen:

Scharlach ist durch den Einsatz von Antibiotika zu einer gut therapierten Erkrankung geworden und stellt heute aus epidemiologischer Sicht keine ernsthafte Gefahr der Weiterverbreitung mehr dar. Er sollte daher ersatzlos aus dem Epidemiegesetz 1950 gestrichen werden.

Die Bezeichnung „Bundesminister für Gesundheit“ sollte im Epidemiegesetz 1950 einheitlich verwendet werden.

Die Bezeichnung einzelner Krankheiten sollte an die heute gängige Nomenklatur angepasst werden (z.B. Blattern, asiatische Cholera usw.).

In § 26 sollten in den Begriff „öffentliche Verkehrsanstalten“ auch Flugzeuge und Flughäfen einbezogen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur